



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Arif Taşdelen SPD**
vom 18.05.2026

Regionale Unterschiede beim Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger in Bayern

Nach Medienberichten über ein Gutachten im Auftrag der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestehen in Bayern erhebliche regionale Unterschiede bei Entscheidungen der Ausländerbehörden im Zusammenhang mit dem Zugang ausländischer Staatsangehöriger zum Arbeitsmarkt. Demnach unterscheiden sich die Ablehnungsquoten zwischen einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise deutlich. Zugleich sind die vollständige Datengrundlage, Methodik und Bewertung des Gutachtens öffentlich bislang nicht vollständig nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der Bedeutung von Arbeit für Integration und Teilhabe sowie der Notwendigkeit einer einheitlichen und rechtsstaatlichen Verwaltungspraxis besteht ein besonderes Erkenntnisinteresse an der Entscheidungspraxis in der kreisfreien Stadt Nürnberg und im Landkreis Nürnberger Land sowie an deren Einordnung im Vergleich zum bayernweiten Durchschnitt und zum Regierungsbezirk Mittelfranken.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Kenntnisstand der Staatsregierung zum genannten Gutachten 5
 - 1.1 Liegt der Staatsregierung das in Medienberichten genannte Gutachten der Universität Konstanz im Auftrag der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger in Bayern vollständig vor? 5
 - 1.2 Falls ja, seit wann liegt der Staatsregierung das Gutachten vor (bitte mit Angabe der Bewertung der Staatsregierung der Methodik, Datengrundlage und zentrale Schlussfolgerungen)? 6
 - 1.3 Falls nein, welche eigenen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu regional unterschiedlichen Entscheidungspraktiken der bayerischen Ausländerbehörden beim Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger vor? 6
2. Anträge und Entscheidungen zum Arbeitsmarktzugang 7
 - 2.1 Wie viele Anträge auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung einer Beschäftigungserlaubnis bzw. einer Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit wurden in Bayern in den Jahren 2018 bis 2024 gestellt (bitte tabellarisch nach Jahr, Bayern insgesamt, Regierungsbezirk Mittelfranken, kreisfreier Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land sowie Entscheidungsart darstellen)? 7

2.2	Wie verteilen sich diese Anträge auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere auf die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land (bitte tabellarisch nach Jahr, Bayern insgesamt, Regierungsbezirk Mittelfranken, kreisfreier Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land sowie Entscheidungsart darstellen)?	7
2.3	Wie viele dieser Anträge wurden jeweils bewilligt, abgelehnt, zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt (bitte tabellarisch nach Jahr, Bayern insgesamt, Regierungsbezirk Mittelfranken, kreisfreier Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land sowie Entscheidungsart darstellen)?	7
3.	Regionale Ablehnungsquoten	7
3.1	Wie hoch war die jeweilige Ablehnungsquote der Ausländerbehörden in Bayern bei Anträgen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger in den Jahren 2018 bis 2024 (bitte jeweils absolute Zahlen und Prozentwerte angeben)?	7
3.2	Wie hoch waren die Ablehnungsquoten in der kreisfreien Stadt Nürnberg und im Landkreis Nürnberger Land jeweils im Vergleich zum bayernweiten Durchschnitt und zum Durchschnitt des Regierungsbezirks Mittelfranken (bitte jeweils absolute Zahlen und Prozentwerte angeben)?	7
3.3	Welchen Rang nahmen die kreisfreie Stadt Nürnberg und der Landkreis Nürnberger Land im jeweiligen Jahr sowie im Gesamtzeitraum 2018 bis 2024 im bayernweiten Vergleich der Ablehnungsquoten ein (bitte jeweils absolute Zahlen und Prozentwerte angeben)?	7
4.	Ablehnungsgründe	7
4.1	Welche Ablehnungsgründe wurden in den Jahren 2018 bis 2024 bei Anträgen auf Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger am häufigsten geltend gemacht (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?	8
4.2	Wie verteilen sich diese Ablehnungsgründe auf Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?	8
4.3	In wie vielen Fällen erfolgte eine Ablehnung insbesondere aufgrund fehlender Mitwirkung, ungeklärter Identität, aufenthaltsrechtlicher Hindernisse, fehlender Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, fehlender Qualifikation, fehlender Unterlagen oder sonstiger Gründe (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?	8
5.	Bearbeitungszeiten	8

5.1	Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten hatten Anträge im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger in Bayern in den Jahren 2018 bis 2024 (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?	8
5.2	Wie unterscheiden sich die Bearbeitungszeiten zwischen Bayern insgesamt, dem Regierungsbezirk Mittelfranken, der kreisfreien Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?	8
5.3	In wie vielen Fällen dauerte die Bearbeitung länger als vier Wochen, länger als drei Monate bzw. länger als sechs Monate (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?	8
6.	Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis	9
6.1	Welche verbindlichen Vorgaben, Vollzugshinweise, Rundschreiben oder sonstigen Handreichungen stellt die Staatsregierung den kommunalen Ausländerbehörden zur Verfügung, um eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis beim Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger sicherzustellen?	9
6.2	Wann wurden diese Vorgaben, Vollzugshinweise, Rundschreiben oder Handreichungen zuletzt aktualisiert?	9
6.3	Wie kontrolliert die Staatsregierung, ob diese Vorgaben in den Landkreisen und kreisfreien Städten, insbesondere in der kreisfreien Stadt Nürnberg und im Landkreis Nürnberger Land, einheitlich angewandt werden?	9
7.	Fachaufsicht und Unterstützung der Ausländerbehörden	10
7.1	Wie bewertet die Staatsregierung erhebliche regionale Unterschiede bei Ablehnungsquoten, sofern diese nicht vollständig durch unterschiedliche Arbeitsmarktbedingungen, Fallkonstellationen oder rechtliche Voraussetzungen erklärbar sind?	10
7.2	Welche fachaufsichtlichen Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2018 ergriffen, um eine einheitlichere Praxis der Ausländerbehörden beim Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger sicherzustellen?	10
7.3	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über personelle, organisatorische oder digitale Belastungen der Ausländerbehörden in der kreisfreien Stadt Nürnberg und im Landkreis Nürnberger Land im Zusammenhang mit Anträgen auf Arbeitsmarktzugang?	10
8.	Unterstützung der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land	10

8.1	Welche Unterstützungsangebote des Freistaates wurden seit 2018 von der kreisfreien Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land genutzt, etwa Fortbildungen, zentrale Beratungsstellen, digitale Verfahren, rechtliche Hilfestellungen oder zusätzliche Beratungsstrukturen?	10
8.2	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um insbesondere stark belastete Ausländerbehörden in Ballungsräumen und Umlandstrukturen wie der kreisfreien Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land bei der Bearbeitung von Anträgen zum Arbeitsmarktzugang zu entlasten?	10
8.3	Wie bewertet die Staatsregierung den Zusammenhang zwischen zügigen und rechtssicheren Entscheidungen über den Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger, der Fachkräftesicherung in Bayern sowie Integration, Spracherwerb, gesellschaftlicher Teilhabe und finanzieller Eigenständigkeit?	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 19.06.2026

Vorbemerkung:

Ob ausländische Staatsangehörige im Bundesgebiet zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, hängt von europa- und bundesrechtlichen Vorgaben sowie dem individuellen aufenthaltsrechtlichen Status ab. Für die meisten ausländischen Staatsangehörigen besteht kraft Gesetzes ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang, ohne dass eine gesonderte behördliche Erlaubnis erforderlich ist (vgl. unten, Antwort zu Frage 1.3).

Die im Rahmen des am 18.05.2026 veröffentlichten „Gutachten[s] im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag“ mit dem Titel „Arbeitsbewilligungen und -ablehnungen auf Kreisebene in Bayern und Deutschland“ erhobenen Daten betreffen gerade nicht Entscheidungen bayerischer Ausländerbehörden. Sofern das Gutachten bzw. die begleitenden Erklärungen von Mitgliedern der Auftraggeberin Rückschlüsse auf die Entscheidungspraxis bayerischer Ausländerbehörden ableiten, ist dies folglich nicht nachvollziehbar. Herangezogen wurden im Gutachten, soweit ersichtlich, ausschließlich Daten der Bundesagentur für Arbeit, die sich nicht auf alle ausländischen Staatsangehörigen beziehen, sondern lediglich auf von der Bundesagentur für Arbeit erteilte bzw. versagte arbeitsmarktrechtliche Genehmigungen zu Beschäftigungsanfragen einer nicht nach aufenthaltsrechtlichen Kriterien ausgewählten Gruppe von Drittstaatsangehörigen. Aus diesen Daten ergeben sich weder Erkenntnisse zu der Anzahl der in Bayern lebenden ausländischen Staatsangehörigen, die nicht arbeiten dürfen, noch zu den individuellen Gründen, die die Bundesagentur für Arbeit zur Versagung beantragter arbeitsmarktrechtlicher Genehmigungen veranlasst haben.

Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Glossar zu der „Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2025) Entwicklungen in der Zeitarbeit“ (Stichwort: „Zustimmungen und Ablehnungen zur Arbeitsaufnahme von Drittstaatsangehörigen“), die als Literaturquelle in besagtem Gutachten genannt wird: „Die Statistik der Zustimmungen und Ablehnungen zur Arbeitsaufnahme von Drittstaatsangehörigen bezieht sich auf die getroffenen Entscheidungen über einen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Es handelt sich um Fallzahlen; für eine Person sind mehrere Zustimmungen im Berichtszeitraum möglich. Die Informationen stammen aus dem behördeninternen Zustimmungsverfahren zwischen den Auslandsvertretungen bzw. örtlichen Ausländerbehörden und der Bundesagentur für Arbeit (BA). Sie enthalten darüber hinaus die vom Arbeitgeber initiierten Vorabzustimmungen der Bundesagentur für Arbeit sowie Arbeitserlaubnisse, welche die BA für bis zu 90 Tage bei der Saison- und der kontingentierten Kurzzeitbeschäftigung erteilt. Daten über die Anzahl der Personen, die tatsächlich einen Aufenthaltstitel mit einem Arbeitsmarktzugang erhalten haben, liegen der BA nicht vor. Gestellte Anträge sind statistisch nicht auswertbar.“

1. Kenntnisstand der Staatsregierung zum genannten Gutachten

1.1 Liegt der Staatsregierung das in Medienberichten genannte Gutachten der Universität Konstanz im Auftrag der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger in Bayern vollständig vor?

1.2 Falls ja, seit wann liegt der Staatsregierung das Gutachten vor (bitte mit Angabe der Bewertung der Staatsregierung der Methodik, Datengrundlage und zentrale Schlussfolgerungen)?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das „Gutachten im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag“ mit dem Titel „Arbeitsbewilligungen und -ablehnungen auf Kreisebene in Bayern und Deutschland“ wurde am 18.05.2026 jeweils in einer Kurz- bzw. Langfassung auf der Homepage der Auftraggeberin veröffentlicht und lag der Staatsregierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Zur Bewertung wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die im Gutachten getroffenen Wertungen der Arbeit bayerischer Ausländerbehörden werden aus den genannten Gründen nicht geteilt.

1.3 Falls nein, welche eigenen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu regional unterschiedlichen Entscheidungspraktiken der bayerischen Ausländerbehörden beim Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger vor?

Der verwendete Begriff des „ausländischen Staatsangehörigen“ ist im Hinblick auf den Arbeitsmarktzugang undifferenziert:

Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie deren Familienangehörige sind regelmäßig freizügigkeitsberechtigt und haben in der Folge uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, ohne dass es hierfür einer Genehmigung durch die Ausländerbehörde bedürfte. Darüber hinaus sind Drittstaatsangehörige, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, sowie Personen, die als Asylberechtigte anerkannt wurden, denen die Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz zuerkannt wurde bzw. für die ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde sowie Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine mit einem Schutzstatus gem. § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ebenfalls kraft Gesetzes berechtigt. Ohne Weiteres zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind überdies Personen, die einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG (Aufenthalt aus familiären Gründen) besitzen.

Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung unterliegen nach bundesgesetzlicher Regelung bezüglich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit ist dem Grunde nach auf Antrag möglich. Seit dem 12.06.2026 haben zudem Asylbewerber im laufenden Verfahren bereits drei Monate nach der Stellung ihres Asylantrags grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Diese neue bundesgesetzliche Regelung geht unter anderem auf eine Bundesratsinitiative der Staatsregierung zurück.

Das Handeln der bayerischen Ausländerbehörden erfolgt auf Grundlage der geltenden, insbesondere im Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und der Beschäftigungsverordnung näher geregelten Rechtslage und ist von diesen bundesrechtlichen Regelungen abgesteckt. Die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an Drittstaatsangehörige, die nicht bereits kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung berechtigt sind und einer gesonderten Erlaubnis bedürfen, kommt nur dann in Betracht, wenn die betroffenen Personen im Besitz eines Aufenthaltstitels, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind und gesetzliche Erwerbstätigkeitsverbote bzw. Ausschlussstatbestände nicht vorliegen. Zur Anwendung dieser bundesgesetzlichen Vorgaben wurden ergänzend innenministerielle Schreiben (IMS) an die bayerischen

Ausländerbehörden adressiert. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass in der Behördenpraxis grundsätzliche Unterschiede bestehen. Anhaltspunkte hierfür sind der Staatsregierung nicht bekannt.

2. Anträge und Entscheidungen zum Arbeitsmarktzugang

- 2.1 Wie viele Anträge auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung einer Beschäftigungserlaubnis bzw. einer Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit wurden in Bayern in den Jahren 2018 bis 2024 gestellt (bitte tabellarisch nach Jahr, Bayern insgesamt, Regierungsbezirk Mittelfranken, kreisfreier Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land sowie Entscheidungsart darstellen)?**
- 2.2 Wie verteilen sich diese Anträge auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere auf die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land (bitte tabellarisch nach Jahr, Bayern insgesamt, Regierungsbezirk Mittelfranken, kreisfreier Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land sowie Entscheidungsart darstellen)?**
- 2.3 Wie viele dieser Anträge wurden jeweils bewilligt, abgelehnt, zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt (bitte tabellarisch nach Jahr, Bayern insgesamt, Regierungsbezirk Mittelfranken, kreisfreier Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land sowie Entscheidungsart darstellen)?**

3. Regionale Ablehnungsquoten

- 3.1 Wie hoch war die jeweilige Ablehnungsquote der Ausländerbehörden in Bayern bei Anträgen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger in den Jahren 2018 bis 2024 (bitte jeweils absolute Zahlen und Prozentwerte angeben)?**
- 3.2 Wie hoch waren die Ablehnungsquoten in der kreisfreien Stadt Nürnberg und im Landkreis Nürnberger Land jeweils im Vergleich zum bayernweiten Durchschnitt und zum Durchschnitt des Regierungsbezirks Mittelfranken (bitte jeweils absolute Zahlen und Prozentwerte angeben)?**
- 3.3 Welchen Rang nahmen die kreisfreie Stadt Nürnberg und der Landkreis Nürnberger Land im jeweiligen Jahr sowie im Gesamtzeitraum 2018 bis 2024 im bayernweiten Vergleich der Ablehnungsquoten ein (bitte jeweils absolute Zahlen und Prozentwerte angeben)?**

4. Ablehnungsgründe

-
- 4.1 Welche Ablehnungsgründe wurden in den Jahren 2018 bis 2024 bei Anträgen auf Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger am häufigsten geltend gemacht (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?**
- 4.2 Wie verteilen sich diese Ablehnungsgründe auf Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?**
- 4.3 In wie vielen Fällen erfolgte eine Ablehnung insbesondere aufgrund fehlender Mitwirkung, ungeklärter Identität, aufenthaltsrechtlicher Hindernisse, fehlender Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, fehlender Qualifikation, fehlender Unterlagen oder sonstiger Gründe (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?**
- 5. Bearbeitungszeiten**
- 5.1 Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten hatten Anträge im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger in Bayern in den Jahren 2018 bis 2024 (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?**
- 5.2 Wie unterscheiden sich die Bearbeitungszeiten zwischen Bayern insgesamt, dem Regierungsbezirk Mittelfranken, der kreisfreien Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?**
- 5.3 In wie vielen Fällen dauerte die Bearbeitung länger als vier Wochen, länger als drei Monate bzw. länger als sechs Monate (bitte die Antwort nach Jahren sowie für Bayern insgesamt, den Regierungsbezirk Mittelfranken, die kreisfreie Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land aufschlüsseln)?**

Die Fragen 2.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist bereits nicht ersichtlich, auf welchen Personenkreis sich die Fragen beziehen (zur Bedeutung vgl. Antwort zu Frage 1.3), weshalb hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

Vorsorglich wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Zahl der Anträge und die Art der Entscheidungen zum Arbeitsmarktzugang, die regionalen Ablehnungsquoten, die Ablehnungsgründe sowie die Bearbeitungszeiten weder für Aufenthaltstitel noch für Gestattungen oder Duldungen weder im Ausländerzentralregister (AZR) noch in anderen Datenbanken noch sonst bayernweit erfasst werden und folglich dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vorliegen. Eine Datenerhebung außerhalb des AZR ist mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden und kann daher auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen. Zur Bedeutung des AZR als grundlegende Datenbasis wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbes. S. 13/14) verwiesen.

6. Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis

6.1 Welche verbindlichen Vorgaben, Vollzugshinweise, Rundschreiben oder sonstigen Handreichungen stellt die Staatsregierung den kommunalen Ausländerbehörden zur Verfügung, um eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis beim Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger sicherzustellen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1.3 dargestellt, sind für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für die betroffenen Personen bundesrechtliche Vorgaben maßgeblich. Darüber hinaus wird im Rahmen des dreigliedrigen Verwaltungsaufbaus der bayerischen Ausländerverwaltung aus unterer, höherer und oberster Ausländerbehörde bspw. im Rahmen von IMS, regelmäßigen Dienstbesprechungen und anlassbezogener Einzelfallberatung die Entscheidungspraxis der staatlichen und auch der kommunalen unteren Ausländerbehörden beim Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger bestmöglich begleitet.

6.2 Wann wurden diese Vorgaben, Vollzugshinweise, Rundschreiben oder Handreichungen zuletzt aktualisiert?

Aktualisierungen erfolgen anlassbezogen, beispielsweise wenn sich die Rechtslage ändert oder sich über Einzelfälle hinausgehende rechtliche Fragen stellen.

6.3 Wie kontrolliert die Staatsregierung, ob diese Vorgaben in den Landkreisen und kreisfreien Städten, insbesondere in der kreisfreien Stadt Nürnberg und im Landkreis Nürnberger Land, einheitlich angewandt werden?

Die Regierungen – im Fall von Stadt Nürnberg und Landkreis Nürnberger Land die Regierung von Mittelfranken – unterstützen und beraten die Ausländerbehörden beim Vollzug sowie bei auftretenden Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Art. Es gelten im Übrigen die allgemeinen Regeln der (Fach-)Aufsicht im dreigliedrigen Verwaltungsaufbau.

7. Fachaufsicht und Unterstützung der Ausländerbehörden

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung erhebliche regionale Unterschiede bei Ablehnungsquoten, sofern diese nicht vollständig durch unterschiedliche Arbeitsmarktbedingungen, Fallkonstellationen oder rechtliche Voraussetzungen erklärbar sind?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen. Die im „Gutachten im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag“ herangezogenen Daten beziehen sich nicht auf Entscheidungen baye-rischer Ausländerbehörden und belegen insoweit auch keine regionalen Unterschiede.

7.2 Welche fachaufsichtlichen Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2018 ergriffen, um eine einheitlichere Praxis der Ausländerbehörden beim Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger sicher-zustellen?

Zunächst wird auf die Antworten zu Fragen 6.1 bis 6.3 verwiesen. Fachaufsichtliche Maßnahmen, die im Einzelfall im Kontext mit ausländischen Staatsangehörigen, die zur Aufnahme einer Beschäftigung einer Erlaubnis bedürfen, ergehen, werden statistisch nicht erfasst und liegendem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration folglich nicht vor. Eine Datenerhebung wäre mit einem erheblichen zeitlichen und per-sonellen Aufwand verbunden, da jede fachaufsichtliche Maßnahme händisch nach-erfasst werden müsste, und kann daher auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamen-tarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

7.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über personelle, orga-nisatorische oder digitale Belastungen der Ausländerbehörden in der kreisfreien Stadt Nürnberg und im Landkreis Nürnberger Land im Zusammenhang mit Anträgen auf Arbeitsmarktzugang?

8. Unterstützung der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land

8.1 Welche Unterstützungsangebote des Freistaates wurden seit 2018 von der kreisfreien Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land genutzt, etwa Fortbildungen, zentrale Beratungsstellen, digitale Verfahren, rechtliche Hilfestellungen oder zusätzliche Beratungs-strukturen?

8.2 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um insbesondere stark belastete Ausländerbehörden in Ballungsräumen und Umland-strukturen wie der kreisfreien Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land bei der Bearbeitung von Anträgen zum Arbeits-marktzugang zu entlasten?

Die Fragen 7.3 bis 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam be-antwortet.

Die Überlastung der Ausländerbehörden, insbesondere in stark belasteten Ballungsräumen wie der kreisfreien Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land, ist seit der Flüchtlings- bzw. auch der Ukraine Krise ein bundesweites Thema. Die Gründe sind vielfältig, insbesondere zu nennen sind die hohe Zahl und Frequenz gesetzlicher Änderungen, das stark gestiegene Fall- und Antragsvolumen sowie ein sich verschärfender Fachkräftemangel.

Die Digitalisierung der Migrationsverwaltung stellt aus Sicht der Staatsregierung einen zentralen Lösungsansatz dar, der jedoch erst mittelfristig wirkt. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration beteiligt sich aktiv in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen, hat die Leistungen „Aufenthaltstitel“ sowie „Aufenthaltskarten und -relevante Bescheinigungen“ nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) mitentwickelt und deren flächendeckende Implementierung organisatorisch unterstützt. Kürzlich wurden diese Leistungen um eine KI-Komponente erweitert, die die Qualität online eingereicherter Antragsunterlagen prüft, Rückfragen reduziert und den gesamten Prozess beschleunigt.

Gemeinsam mit Bund, Ländern und Vertretern der Ausländerbehörden wurden die bestehenden Geschäftsprozesse analysiert, digitalisierungshemmende Rechtslücken identifiziert und entsprechende Gesetzesänderungen initiiert, um digitale Verfahren künftig besser zu unterstützen. Die Ausländerbehörden sind aufgefordert, die neuen Geschäftsprozesse in ihren Behörden zu implementieren, wo dies möglich und sinnvoll erscheint.

Die Personal- und Organisationshoheit bleibt jedoch bei den kommunalen Trägern – also den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern bzw. Landrätinnen und Landräten. Staatliches Personal, das den Landratsämtern zugewiesen wird, kann nach deren Entscheidung in verschiedenen Fachbereichen eingesetzt werden; eine verbindliche Zuweisung ausschließlich an die Ausländerbehörde liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung.

Die Staatsregierung unterstützt die Behörden vor allem durch die Mitgestaltung von Rahmenbedingungen und die Bereitstellung von Fördermitteln. Wie und in welchem Umfang die einzelnen Ausländerbehörden die Digitalisierungsangebote umsetzen, entscheidet jedoch jede Kommune selbst. Insgesamt ist der Digitalisierungsstand der bayerischen Ausländerbehörden bereits fortgeschritten – etwa bei der elektronischen Ausländerakte und den OZG-Leistungen – doch technische, organisatorische, personelle und rechtliche Hürden verzögern die vollständige Realisierung aller Innovationsprojekte.

Zur finanziellen Unterstützung der Ausländerbehörden im Bereich Digitalisierung wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ursula Sowa und Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 09.01.2025 (Drs. 19/4978 vom 17.03.2025) verwiesen.

Zur Digitalisierung und dem Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) in Bayern wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 26.01.2026 (Drs. 19/9843 vom 26.01.2026) verwiesen. Zur Digitalisierung der Ausländerbehörden im Bereich digitale Antragstellung wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD) vom 25.11.2025 (Drs. 19/9433 vom 02.02.2026) verwiesen.

8.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Zusammenhang zwischen zügigen und rechtssicheren Entscheidungen über den Arbeitsmarktzugang ausländischer Staatsangehöriger, der Fachkräftesicherung in Bayern sowie Integration, Spracherwerb, gesellschaftlicher Teilhabe und finanzieller Eigenständigkeit?

Um Missverständnisse zu vermeiden, ist zunächst klarzustellen, dass die legale Arbeitsmarktzuwanderung einerseits und die Asylmigration andererseits klar voneinander zu trennen sind. Das Asylverfahren dient dem Schutz vor Bürgerkrieg und Verfolgung und nicht der Behebung des Arbeitskräfte- und Auszubildendenmangels. Asylbewerber, die nach Prüfung ihrer Anträge keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen Deutschland grundsätzlich wieder verlassen. An die hierzu ergangenen rechtsstaatlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie der unabhängigen Verwaltungsgerichte sind bayerische Ausländerbehörden gebunden und haben insoweit keinen eigenen Entscheidungsspielraum. Wer zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland kommen will, hat grundsätzlich den dazu vorgesehenen Weg des Visumverfahrens zu beschreiten.

Für abgelehnte Asylbewerber steht nach dem Willen des Bundesgesetzgebers regelmäßig die Erfüllung der Ausreisepflicht im Mittelpunkt. Nach der derzeitigen Rechtslage stellt ein Beschäftigungsverhältnis keinen Duldungsgrund dar und schützt für sich gesehen nicht vor einer Abschiebung. Gesetzliche Ausnahmen gelten beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen für qualifizierte Geduldete und darüber hinaus für den Personenkreis, der unter die 3+2-Regelung fällt. Die 3+2-Regelung erlaubt, dass, sofern während des laufenden Asylverfahrens eine qualifizierte Berufsausbildung begonnen wird und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, diese auch bei Ablehnung des Asylantrages abzuschließen und eine zunächst zweijährige Anschlussbeschäftigung auszuüben. So wird den Betroffenen eine langfristige Bleibeperspektive ermöglicht.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.